

Reglement über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung der Gemeinde Riehen

Vom 7. September 2010 (Stand 19. September 2010)

Der Gemeinderat Riehen

erlässt gestützt auf § 55 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾ folgendes Reglement:

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Reglement regelt den Einbezug der Quartierbevölkerung in die behördliche Meinungs- und Willensbildung in Belangen, von denen sie besonders betroffen ist.

² Es regelt zudem die Gewährung eines finanziellen Beitrags der Gemeinde an Aktivitäten der Quartiervereine.

³ Vorbehalten bleiben formelle Mitwirkungsverfahren, welche anderweitig geregelt sind.

§ 2 *Zweck der Mitwirkung*

¹ Die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung dient dazu, deren Ansichten und Bedürfnisse wahrzunehmen und diese mit von der Gemeinde geplanten Vorhaben abzugleichen.

§ 3 *Art des Einbezugs*

¹ Der Einbezug erfolgt in der Regel in Form einer Anhörung, verbunden mit einer möglichst frühzeitigen Information.

² Fallbezogen kann von den zuständigen Stellen der Gemeinde eine weiter gehende Mitwirkung vorgesehen werden.

§ 4 *Kreis der einzubeziehenden Bevölkerung*

¹ Der Kreis der zu einem Vorhaben einzubeziehenden Bevölkerung bestimmt sich nach Massgabe ihrer besonderen Betroffenheit.

§ 5 *Quartiervereine*

¹ Will ein Quartierverein stellvertretend für die betroffene Bevölkerung in ein Vorhaben der Gemeinde einbezogen werden, so muss er folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Organisation als gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff des Zivilgesetzbuches,
- b) politische und konfessionelle Neutralität,
- c) Förderung der Kontakte und des gegenseitigen Austauschs im Quartier als wichtige Zweckbestimmung des Vereins,
- d) mindestens 20 eingeschriebene Aktivmitglieder, die im betreffenden Quartier wohnen oder Inhaber von im Quartier ansässigen Geschäften sind.

² Ein Quartierverein kann zwei Quartiere vertreten, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. c bis d für jedes der beiden Quartiere gegeben sind.

³ Massgeblich ist die Quartiereinteilung des Gemeindegebiets gemäss Anhang zu diesem Reglement.

§ 6 *Förderung der Aktivitäten der Quartiervereine durch die Gemeinde*

¹ Die Gemeinde kann die gemäss § 5 konstituierten Quartiervereine mit einem jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen.

¹⁾ SG [111.100](#).

² Die finanzielle Unterstützung ist an einen aktiven Beitrag des Quartiervereins an das Quartierleben geknüpft.

³ Die in der Gemeindeverwaltung bestehende Ansprechstelle für Quartierbelange gewährleistet die Verbindung von den Quartiervereinen zu den zuständigen Fachstellen der Verwaltung und zum Gemeinderat.

§ 7 *Publikation und Wirksamkeit*

¹ Dieses Reglement wird publiziert; es wird sofort wirksam. ²⁾

²⁾ Wirksam seit 19. 9. 2010.

